

## Stadtwerke Bad Bramstedt informiert

### Umlagen und gesetzliche Abgaben STROM 2018

	2018	Veränderung gegenüber 2017
Netzentgelte <sup>(1)</sup>	6,210 ct/kWh	+ 0,340 ct/kWh
Konzessionsabgabe <sup>(2)</sup>	1,320 ct/kWh	unverändert
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	unverändert
EEG-Umlage	6,792 ct/kWh	- 0,088 ct/kWh
KWKG-Umlage	0,345 ct/kWh	- 0,093 ct/kWh
§ 19 StromNEV-Umlage	0,370 ct/kWh	- 0,018 ct/kWh
§ 17f EnWG / Offshore-Haftungsumlage	0,037 ct/kWh	+ 0,065 ct/kWh
§ 18 AbLaV / Umlage für abschaltbare Lasten	0,011 ct/kWh	+ 0,005 ct/kWh
<b>Summe</b>	<b>17,135 ct/kWh</b>	<b>+ 0,211 ct/kWh</b>

Alle Angaben zzgl. MwSt. (derzeit 19 %)

<sup>(1)</sup> Netzentgelt für Kunden im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH ohne Leistungsmessung)

<sup>(2)</sup> Konzessionsabgabe für Tarifkunden in Gemeinden unter 25.000 Einwohner

## Ergänzende Hinweise zu den Umlagen und gesetzlichen Abgaben STROM 2018

(Stand Januar 2018)

### Stromsteuer

Die Stromsteuer für alle Letztverbraucher beträgt für das Jahr 2018 **2,05 ct/kWh**, der reduzierte Steuersatz beträgt derzeit **1,142 ct/kWh**.

### EEG-Umlage

Die EEG-Umlage für nicht privilegierte Letztverbraucher beträgt für das Jahr 2018 **6,792 ct/kWh**.

Für Strom, der unter die besondere Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG fällt, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die EEG-Umlage gemäß §§ 64, 65, 103 EEG anteilig begrenzen.

### KWK-G-Umlage

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2017 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2018 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen und der Höhe des gesamten zu erwartenden Fördervolumens ergibt sich für das Jahr 2018 eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **0,390 ct/kWh**.

Die Jahresabrechnung KWKG 2016 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt einen nachzuholenden Betrag in Höhe von -126.159.386 Euro, was zu einem zusätzlichen Aufschlag für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **-0,045 ct/kWh** führt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2018 eine KWKG-Umlage in Höhe von **0,345 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

### Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV

#### Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle **0,370 ct/kWh**

#### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von **0,050 ct/kWh**

#### Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal **0,025 ct/kWh**

### Offshore-Haftungsumlage

#### Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle **0,037 ct/kWh**

#### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von **0,049 ct/kWh**

#### Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von **0,024 ct/kWh**

### Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben und beträgt für das Jahr 2018 **0,011 ct/kWh**. Die Berechnung der Umlage für 2018 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2018 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2016 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Quelle: Informationsplattform der Deutschen Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)